

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Erleben (Straßenreinigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Begriffsbestimmung](#)
- [§ 2 Reinigungs- und Räumpflicht](#)
- [§ 3 Straßenreinigung](#)
- [§ 4 Reinigungszeiten](#)
- [§ 5 Schneeräumen und Streupflicht](#)
- [§ 6 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 7 Inkrafttreten](#)

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164) und des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 334 vom 06. Juli 1993) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erleben auf seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

- a. **Straßen:**
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b. **Fahrbahnen:**
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen (auch Parkplätze) dienen;
- c. **Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
- d. **Radwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e. **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
diejenigen Teile der Straße oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

§ 2 Reinigungs- und Räumpflicht

1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Rad- und Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
2. Die Straßenreinigung, Räum- und Streupflicht, in dem in Abs. 1 genannten Gebiet wird den Eigentümern oder Verwaltern (auch Anliegern genannt) der an die öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
3. Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt auch den Anliegern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
4. Dem Anlieger werden auch die zur Nutzung oder dem Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten und Wohnungsberechtigten gleichgestellt. (z.B. Nutznießer, Erbpächter, Erbbauberechtigte und Inhaber ähnlicher Nutzungsrechte).

§ 3 Straßenreinigung

1. Die Straßenreinigung gemäß dieser Satzung umfasst unabhängig vom Befestigungszustand der öffentlichen Straßen:
 - das Beseitigen von Schmutz, Unkraut, Laub und weiterem Unrat, sowie das Mähen der Straßennebenräume einschließlich der Böschungen und Gräben und die Beseitigung von Eis und Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und Fahrbahnen
 - das Freihalten der Straßenrinnen (Gossen) und Einlaufschächte (Gullys) für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers und
 - zur Vermeidung von verstärkter Staubbildung bei sehr trockenen und frostfreien Wetter das Bespritzen mit Wasser vor dem Kehren.
2. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich für den Anlieger bis zur Straßenmitte. Der Straßenkehrer ist sofort nach dem Kehren zu entfernen.
3. Anfallender Schmutz, Unrat, Schnee oder Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugeführt werden.
4. Trifft eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Brennmaterialien, Futterstoffen, Stroh, Heu, Müll, Abfall, Baustoffen usw. oder durch Bauarbeiten, Unfällen oder Tiere ein, so hat der Anlieger die Reinigung unverzüglich vorzunehmen, wenn nicht nach dem Verursacherprinzip des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht vorrangig auf dem Verursacher oder dessen Rechtsverantwortlichen, vor Ort übergeht. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nach Veranstaltungsschluss die Sauberkeit und Ordnung auf den von ihm genutzten Straßen und Flächen einschließlich Malwänden usw. unverzüglich wiederherzustellen.
An Verkaufsständen, Imbissständen und Trinkhallen sind vom Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und Schilder anzubringen, die auf deren Benutzung hinweisen.

§ 4 Reinigungszeiten

Die Straßenreinigung hat mindestens wöchentlich einmal, bei Bedarf auch öfter zu erfolgen. Es besteht Reinigungspflicht zu Sonn- und Feiertagen (Sauberkeitspflicht).

§ 5 Schneeräumen und Streupflicht

1. Bei Schneefall sind in der Zeit von morgens 6.00 bis abends 22.00 Uhr Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,5 m freizuhalten.
Dies gilt auch für Fußgängerüberwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen.
2. Bei eintretendem Tauwetter sind die Straßenrinnen und Einlaufschächte von Schnee, Eis und Sperrmaterial zu säubern, um das Abfließen von Schmelzwasser zu begünstigen.
3. Die von den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und Straßenrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr die geräumten Geh- und Fußgängerwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Es ist nicht gestattet Asche, Salze oder Chemikalien als Abstreumittel zu verwenden.
Ausgenommen davon sind im Handel erhältlichen Streumittel. Das Bereitstellen der Streumittel ist Pflicht jedes Anliegers.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht und damit verbundenen Vorschriften dieser Satzung verstößt.
2. Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung sind durch schriftliche Verwarnung bzw. mit einer Geldbuße entsprechend § 6 Abs. 7 GO LSA bis zu 500,00 EUR zu ahnden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erleben, den 09.01.2006

Bürgermeister

Siegel